



Baden-Württemberg
STAATLICHES SCHULAMT BACKNANG

Bildung im Rems-Murr-Kreis
zielorientiert professionell innovativ

Inklusionsvereinbarung

**zur Eingliederung
behinderter und schwerbehinderter Schulleitungen, Lehrerinnen
und Lehrer sowie Pädagogischer Assistentinnen und Assistenten
nach § 166 Sozialgesetzbuch (SGB) IX**

zwischen

dem

Staatlichen Schulamt Backnang,

der Schwerbehindertenvertretung und

dem Örtlichen Personalrat

Gültig für die Grund-, Werkreal-, Real-, Gemeinschaftsschulen, die
Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren sowie für die
Schulkindergärten im Bereich des Staatlichen Schulamts Backnang

Gliederung:

1. Präambel
2. Geltungsbereich
3. Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung
4. Maßnahmen zur beruflichen Integration im schulischen Bereich
5. Schlussbestimmungen
6. Anlagen

1. Präambel

► vgl. Art. 3 Abs.3, S.2 Grundgesetz, Art 2a Landesverfassung Baden-Württemberg

Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Die Grundlagen für die Beschäftigung Schwerbehinderter im Öffentlichen Dienst bilden unter anderem

- das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention)
- das Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch (SGB IX Teil 1 und Teil 3)
- das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz
- das Landesgleichstellungsgesetz
- das Landesbeamtengesetz
- die Gemeinsame Vorschrift aller Ministerien über die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen in der Landesverwaltung (SchwbVwV)
- die Verwaltungsvorschrift "Arbeitszeit der Lehrer an öffentlichen Schulen".

Weitere gültige Vorschriften und Informationen finden Sie unter:

*www.schulamt-backnang.de oder
www.schwerbehindertenvertretung-schule-bw.de*

Ziel der Inklusionsvereinbarung ist es, bei allen Beteiligten das Bewusstsein für die Belange behinderter Menschen im Schuldienst zu stärken und den gesetzlichen Auftrag aus den vorgenannten Gesetzen und Verwaltungsvorschriften zu ergänzen und zu konkretisieren.

Die dauerhafte berufliche Integration behinderter Schulleitungen, Lehrerinnen und Lehrer sowie Pädagogischer Assistentinnen und Assistenten ist nur dann möglich, wenn alle Beteiligten partnerschaftlich zusammenarbeiten. Deshalb müssen Schulräte/innen und Schulleiter/innen in besonderem Maße die persönlichen Fähigkeiten und Grenzen ihrer behinderten Kollegen/innen kennen. Auswirkungen von Behinderungen auf die berufliche Situation werden im offenen Dialog zwischen allen Beteiligten einer sachlichen und fachgerechten Lösung zugeführt. Um dies zu erreichen, werden konkrete, realisierbare Zielvereinbarungen abgeschlossen. Unverzichtbare Voraussetzungen sind größtmögliche Transparenz und Berücksichtigung der schulischen Besonderheiten.

Die Umsetzung der Inklusionsvereinbarung dient ferner der Prävention. Sie soll dazu beitragen, dass sich der Gesundheitszustand der behinderten oder schwer kranken Lehrkraft sowie der Pädagogischen Assistentin / des pädagogischen Assistenten stabilisiert bzw. die Auswirkungen der Behinderung abgemildert werden. Auch soll sie eine vorzeitige Zurruesetzung bzw. eine begrenzte Dienstfähigkeit vermeiden helfen.

2. Geltungsbereich

► vgl. Ziff. 1.1, 1.2 SchwbVwV

2.1. Bedienstete

Diese Integrationsvereinbarung ist gültig für alle Schulleitungen, Lehrkräfte und Pädagogische Assistentinnen und Assistenten der Grund-, Werkreal-, Real-, Gemeinschaftsschulen, der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren sowie der Schulkindergärten im Bereich des Staatlichen Schulamts Backnang ab einem Grad der Behinderung von mindestens 30 v.H. und mehr*), sofern sich aus den geltenden Gesetzen keine anderen Regelungen ergeben.

*)Nachfolgend werden mit "Lehrkräfte" auch die Schulleitungen, Pädagogischen Assistentinnen und Assistenten, mit "behinderte" auch die schwerbehinderten Bediensteten bezeichnet.

2.2. Schwerbehindertenversammlungen

Alle in Nr. 2.1. genannten Bediensteten können an den Versammlungen der Schwerbehinderten teilnehmen. Sie werden dafür vom Unterricht und anderen Dienstgeschäften freigestellt. Behinderte mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50 v. H. haben jedoch keinen gesetzlichen Anspruch auf Dienstunfallschutz.

2.3. Vereinbarungspartner

Telefon:

Staatliches Schulamt Backnang

- Frau Sabine Hagenmüller-Gehring 07191 3454-110

Beauftragte für Chancengleichheit

- Frau Heide Kutzner 07191 3454-155

Örtlicher Personalrat

- Herr Michael Stoeß 07191 3454-150

Vertrauensperson der Schwerbehinderten:

- Herr Roland Theophil 07191 3454-155

Die o.g. Vereinbarungspartner sowie die Schulrätinnen/Schulräte und die Schulleitungen vor Ort tragen die Verantwortung für die Durchführung, Umsetzung und Einhaltung der vorliegenden Inklusionsvereinbarung in ihrer jeweiligen Zuständigkeit.

3. Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung

► vgl. §166 Abs. 4., §178, §181, §182 SGB IX

Die Schwerbehindertenvertretung ist bei allen Maßnahmen, die einzelne oder mehrere Behinderte betreffen, rechtzeitig zu beteiligen.

Die Durchführung oder Vollziehung einer ohne Beteiligung getroffenen Entscheidung wird ausgesetzt, die Beteiligung innerhalb von sieben Arbeitstagen nachgeholt, um dann endgültig zu entscheiden.

Die Schulleitungen fertigen bei neuen Schwerbehinderten bzw. bei Verlängerungen vier Kopien des Schwerbehindertenausweises und senden diese an das Staatliche Schulamt Backnang zur Weiterleitung an die personalverwaltenden Stellen und die Schwerbehindertenvertretungen. Der Örtliche Personalrat und die Beauftragte für Chancengleichheit werden in geeigneter Form informiert.

Gleiches gilt bei der Vorlage eines Bescheides mit einem Grad der Behinderung von mindestens 30 v. H.

4. Maßnahmen zur beruflichen Integration im schulischen Bereich

Behinderte Lehrkräfte sollen nur dann in die begrenzte Dienstfähigkeit, anderweitigen Verwendung bzw. in den Ruhestand nach § 43 LBG versetzt werden, wenn sie bei jeder möglichen Rücksichtnahme nicht fähig sind ihre Dienstpflicht zu erfüllen.

4.1. Einstellungen und Bewerbungen

► vgl. §164, §165 SGB IX, Ziff.3, 5.6. SchwbVwV

Bei allen Stellenausschreibungen ist darauf hinzuweisen, dass behinderte Lehrkräfte bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt werden. Liegen Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen vor, soll ihnen bei gleicher Eignung der Vorzug vor den nicht schwerbehinderten Bewerberinnen oder Bewerbern gegeben werden, auch wenn einzelne Eignungsmerkmale behinderungsbedingt schwächer ausgeprägt sind.

Liegt die Bewerbung mindestens einer behinderten Person vor, so ist die Schwerbehindertenvertretung zu allen Einstellungsgesprächen (auch bei den nicht schwerbehinderten Bewerbern) einzuladen, es sei denn, die behinderte Person widerspricht der Teilnahme. Die Bewerbungsunterlagen sämtlicher Bewerber sind gegenüber der Schwerbehindertenvertretung in geeigneter Weise offen zu legen.

Bei der Besetzung freier oder neu eingerichteter Dienstposten oder Arbeitsplätze, die einem Beförderungsamte zugeordnet sind oder die Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit ermöglichen, sind unter Berücksichtigung des Artikels 33 Abs.2 GG jene behinderte Bewerberinnen und Bewerber bevorzugt zu berücksichtigen, die bereits in der betroffenen Dienststelle auf geringer bewerteten Dienstposten oder Arbeitsplätzen mit niederwertigen Tätigkeiten eingesetzt sind.

4.2. Beurteilung von behinderten Lehrkräften

► vgl. Ziff. 5.7 SchwbVwV

Vor jeder Beurteilung hat sich die beurteilende Person über die behinderungsbedingten Auswirkungen auf Leistung, Befähigung und Einsatzmöglichkeit kundig zu machen. Sie führt hierzu mit der behinderten Lehrkraft ein Gespräch, an dem auf Wunsch der behinderten Lehrkraft die Schwerbehindertenvertretung teilnimmt.

Eine quantitative Minderung der Leistungsfähigkeit darf nicht zum Nachteil angerechnet werden. An die Qualität der Bewältigung des Arbeitspensums sind hingegen die allgemeinen Beurteilungsmaßstäbe anzulegen.

4.3. Versetzungen und Abordnungen

► vgl. § 178 Abs. 2, Satz 1 SGB IX, Ziff. 5.2., 5.4. SchwbVwV

Für behinderte Lehrkräfte ist es je nach Art und Schwere der Behinderung schwieriger als für andere Beschäftigte, sich auf einen neuen Arbeitsplatz umzustellen. Sie sollen daher gegen ihren Willen nur aus **zwingenden dienstlichen Gründen** versetzt werden, wenn ihnen hierbei mindestens gleichwertige oder bessere Arbeitsbedingungen oder Entwicklungsmöglichkeiten geboten werden. Bei Versetzungen von behinderten Lehrkräften ist die Schwerbehindertenvertretung zu unterrichten und vor einer Entscheidung zu hören. Die Entscheidung ist ihr unverzüglich mitzuteilen. Soweit eine behinderte Lehrkraft selbst einen Antrag auf Versetzung und Abordnung stellt, soll dem, wenn irgend möglich, entsprochen werden.

4.4. Unterrichtsverpflichtung der behinderten Lehrkräfte

4.4.1. Verpflichtendes Personalgespräch (Teilhabegespräch)

Im Rahmen der Fürsorgepflicht ist bei Schulleitungen die untere Schulaufsichtsbehörde und bei Lehrkräften die Schulleitung verpflichtet, sich über die Gesamtsituation der behinderten Lehrkraft zu informieren.

Die Schulleiterin/der Schulleiter bzw. die Schulleiterin/der Schulleiter führt am Ende des Schuljahres zur Vorbereitung des folgenden Schuljahres mit der behinderten Lehrkraft ein persönliches Gespräch mit dem Ziel, die besonderen Bedürfnisse zu erfahren und bei der Planung des Schuljahres zu berücksichtigen. Hierbei ist über Deputat, Klassenleitung, Stundenplan, Aufsichtsführung und sich abzeichnende Probleme zu sprechen.

Bei Konflikten ist ebenfalls ein Gespräch mit dem Ziel zu führen, die Situation zu bereinigen. Auf Wunsch der behinderten Lehrkraft kann die Schwerbehindertenvertretung zu diesen Gesprächen hinzugezogen werden. Über die Ergebnisse des Gesprächs ist ein Protokoll anzufertigen. Eine Mehrfertigung ist der Lehrkraft auszuhändigen.

Die der Behinderung zugrunde liegenden Erkrankungen müssen von der behinderten Lehrkraft nicht offengelegt werden. Fragen nach den Erkrankungen sind deshalb nicht zulässig.

4.4.2. Ruhepausen, Kooperationszeit, Aufsicht

► vgl. Ziff. 4.4. SchwbVwV

Die für die behinderte Lehrkraft notwendigen Ruhepausen sind von Dienstgeschäften, an denen die behinderte Lehrkraft teilnahmepflichtig ist, freizuhalten. Dies gilt insbesondere auch für die Festlegung der Zeitfenster für die Kooperationszeit und für alle Konferenzen. Bei der Aufsichtsführung sind die Belange der behinderten Lehrkräfte zu berücksichtigen.

4.4.3. Krankheitsvertretung (Lehrerreserve)

Behinderte Lehrkräfte können nur mit ihrem ausdrücklichen Einverständnis zur Krankheitsvertretung herangezogen werden.

4.4.4. Schwankendes Deputat

Eine auch nur zeitweilige Überschreitung des Deputats (z.B. bei Fächerverbänden) ist nur in besonderen Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung der behinderten Lehrkraft möglich.

4.4.5. Mehrarbeit

► vgl. § 207 SGB IX, §67 Abs.3 LBG, §65 LBesGBW, Ziffer 4.4. SchwbVwV

Lehrkräfte im Geltungsbereich dieser Vereinbarung werden auf ihr Verlangen von Mehrarbeit freigestellt. Zu Mehrarbeit können Vertretungsstunden, Krankheitsvertretung, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft führen. Dasselbe gilt für Klassenzusammenlegungen und das Unterrichten oder Beaufsichtigen von Parallelklassen.

4.4.6. Anrechnungsstunden für Schwerbehinderung

Die untere Schulaufsichtsbehörde bzw. die Schulleitung gewährt bei Vorlage des Schwerbehindertenausweises Anrechnungsstunden für die Dauer der Schwerbehinderung. Diese werden von der Schulleitung in ASDBW eingetragen.

4.5. Außerunterrichtliche Veranstaltungen

Bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen jeglicher Art werden die Belange der behinderten Lehrkräfte berücksichtigt.

4.5.1. Mehrtägige Veranstaltungen (Schullandheim, Studienreise, Schulausflüge)

Behinderte Lehrkräfte können nur mit ihrem Einverständnis für mehrtägige Veranstaltungen eingesetzt werden.

4.5.2. Wandertage, Schulfeste, Sport- und andere schulische Veranstaltungen

Bei Wandertagen, Schulfesten, Sport- und anderen schulischen Veranstaltungen sind die berechtigten Belange der behinderten Lehrkräfte zu berücksichtigen.

4.6. Fort- und Weiterbildung

► vgl. § 164 SGB IX, Ziff. 5.6. SchwbVwV

Behinderte Lehrkräfte haben **Anspruch auf bevorzugte Berücksichtigung** bei innerbetrieblichen Maßnahmen der beruflichen Bildung zur Förderung ihres beruflichen Fortkommens sowie Erleichterung im zumutbaren Umfang zur Teilnahme an außerbetrieblichen Maßnahmen der beruflichen Bildung.

4.7. Arbeitsumfeld

4.7.1. Barrierefreiheit

Die Einstellung und Beschäftigung behinderter Lehrkräfte darf nicht an baulichen oder technischen Hindernissen scheitern. Das Staatliche Schulamt bzw. die Schulleitung wirkt

deshalb darauf hin, dass die Vorschriften der Landesbauordnung zur Barrierefreiheit baulicher Anlagen durch den Schulträger umgesetzt werden und informiert rechtzeitig vor Beginn von Sanierungs-, Umbau- und Neubaumaßnahmen die Schwerbehindertenvertretung.

4.7.2. Parkmöglichkeiten

Soweit bei einer Dienststelle Parkmöglichkeiten vorhanden sind, ist auf schwerbehinderte Lehrkräfte, die wegen der Art und Schwere der Behinderung auf den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges angewiesen sind, besondere Rücksicht zu nehmen. Hierzu gehört in erster Linie die Bereitstellung von geeigneten Parkplätzen nach Möglichkeit in der Nähe des Arbeitsplatzes.

4.8. Prävention und Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)

► vgl. §167 Abs. 1 u. 2 Abs. 2 SGB IX

Das Staatliche Schulamt Backnang bzw. die Schulleitungen schalten bei Eintreten von personen-, verhaltens- oder betriebsbedingten Schwierigkeiten im Beschäftigungsverhältnis, die zur Gefährdung dieses Verhältnisses führen können, möglichst frühzeitig die Schwerbehindertenvertretung und den örtlichen Personalrat sowie gegebenenfalls das Integrationsamt ein. Mit ihnen werden alle Möglichkeiten und zur Verfügung stehende Hilfen zur Beratung und mögliche finanzielle Leistungen erörtert, mit denen die Schwierigkeiten beseitigt werden können und das Beschäftigungsverhältnis möglichst dauerhaft fortgesetzt werden kann.

Sind Bedienstete innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig, informiert das Staatliche Schulamt die betroffene Person über die Möglichkeiten, wie die Dienst- bzw. Arbeitsunfähigkeit möglichst überwunden werden und mit welchen Leistungen oder Hilfen erneuter Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt, der Arbeitsplatz erhalten und die betroffene Person sinnvoll wieder eingegliedert werden kann.

Ist eine Wiederaufnahme des Dienstes im bisherigen Beschäftigungsumfang danach nicht möglich, ist durch die Gutachterstelle des Gesundheitsamtes in Ludwigsburg die begrenzte Dienstfähigkeit, die anderweitige Verwendung oder die Zuruhesetzung zu prüfen. Die Entscheidung hierüber trifft das Regierungspräsidium.

Der örtliche Personalrat und bei behinderten Personen die Schwerbehindertenvertretung wachen darüber, dass das Staatliche Schulamt bzw. die Schulleiterin/der Schulleiter die nach dieser gesetzlichen Vorgabe obliegenden Verpflichtungen erfüllen.

Informationen zum BEM sowie Ablaufpläne finden Sie auf der Homepage des Staatlichen Schulamts www.schulamt-backnang.de oder im Internet unter www.schwerbehindertenvertretung-schule-bw.de.

4.8.1. Rekonvaleszenz/ Arbeitsversuch

Für alle Lehrkräfte, die nach schweren oder langen Erkrankungen, nach Schüben bei chronischen Erkrankungen, nach Operationen oder Unfällen aus fachärztlicher Sicht noch der Schonung bedürfen, also nicht voll dienstlich belastbar sind, gibt es die Möglichkeit der befristeten Deputatsermäßigung im Rahmen der Rekonvaleszenzregelung.

Beamtinnen und Beamte

Vgl. §68 Abs. 3 LBG, Nr. 41, 3 BeamtVwV

Die Ermäßigung entsprechend der Rekonvaleszenzregelung kann bis zu maximal einem Jahr gewährt werden. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass die Aussicht auf eine volle Wiederherstellung der Dienstfähigkeit nach dieser Übergangszeit besteht.

Für die Höhe und Dauer der Deputatsermäßigung ist allein die medizinische Notwendigkeit maßgebend. In einem **fachärztlichen Bericht** muss bescheinigt werden, dass die Phase der Behandlung zu Ende geht und die Lehrkraft wieder dienstfähig, aber noch nicht voll belastbar ist. Dem fachärztlichen Bericht ist ein Vorschlag beizufügen, wie ein gestufter Wiedereinstieg in den Dienst erfolgen soll. Sollte der fachärztliche Bericht Zweifel offen lassen, kann das Staatliche Schulamt eine amtsärztliche Untersuchung veranlassen.

Um den Erfolg der Wiedereingliederung nicht zu gefährden, kann in der Zeit der Rekonvaleszenz von den vom Facharzt bzw. vom Amtsarzt vorgegebenen Deputatsstunden und deren Verteilung auf die Wochentage grundsätzlich nicht abgewichen werden. Auch ist bei der Lehrauftragsverteilung und der Stundenplangestaltung darauf zu achten, dass diese einer erfolgreichen Wiedereingliederung nicht zuwiderlaufen.

Die zu unterrichtende Stundenzahl kann deshalb auch unterhältig sein (Arbeitsversuch). Die Ermäßigung führt bei Beamtinnen und Beamten nicht zu einer Kürzung des Gehalts.

Die Entscheidung über die begrenzte Dienstfähigkeit liegt weiterhin in der Zuständigkeit des Regierungspräsidiums.

Tarifbeschäftigte Arbeitnehmer (früher: Angestellte):

Für Tarifbeschäftigte kann eine stufenweise Wiedereingliederung nach §74 SGB V eingeleitet werden. Hierfür ist das Regierungspräsidium zuständig.

Tarifbeschäftigte erhalten nach dem Ende der Entgeltfortzahlung lediglich Krankengeld, das zudem befristet ist. Deshalb ist die Maßnahme vorher mit dem Sozialversicherungsträger (Krankenkasse oder Rentenversicherung) abzustimmen.

4.8.2. Gewährung von befristeten zusätzlichen Ermäßigungsstunden

In besonderen Ausnahmefällen kann auf Antrag der schwerbehinderten Lehrkraft das Staatliche Schulamt eine befristete zusätzliche Deputatsermäßigung in Höhe von bis zu zwei Wochenstunden gewähren (D. 2.4. der Verwaltungsvorschrift Arbeitszeit für Lehrer an öffentlichen Schulen). Dem Antrag ist ein fachärztliches Gutachten beizufügen, aus dem hervorgeht, dass die als Schwerbehinderung anerkannte Erkrankung sich im Lehrerberuf besonders gravierend auswirkt. Dies kann insbesondere dann zutreffen, wenn als Schwerbehinderung anerkannte Beeinträchtigungen im Bereich des Sprechens, Hörens, Schreibens, Sehens, Gehens oder Stehens vorliegen.

Ein solcher besonderer Ausnahmefall kann also dann angenommen werden, wenn der Grad der Behinderung die Beeinträchtigungen im Lehrerberuf nicht zutreffend ausdrückt, weil sich die Erkrankung für eine Lehrkraft deutlich mehr auswirkt als im allgemeinen Erwerbsleben.

Die Ablehnung des Antrags der schwerbehinderten Lehrkraft auf diese zusätzliche Deputatsermäßigung führt nicht automatisch zu einem Verfahren zur Herabsetzung der Arbeitszeit im Rahmen der begrenzten Dienstfähigkeit.

Dieses wird nur dann eingeleitet werden, wenn der ggfs. gegen die Ablehnung eingelegte Widerspruch zurückgewiesen wurde und die Lehrkraft nicht bereit ist, im Umfang ihres Deputats (= individuelles Deputat minus Schwerbehindertenermäßigung) Dienst zu leisten bzw. wenn sie ihren Dienst tatsächlich für eine Zeitdauer von mindestens 8 Wochen nicht leistet und keine Aussicht besteht, dass die Lehrkraft in absehbarer Zeit wieder voll dienstfähig wird.

Die zusätzlichen Deputatsermäßigungen werden grundsätzlich jeweils befristet gewährt; dies gilt auch bei einem unbefristet ausgestellten Schwerbehindertenausweis.

Sollten nach Ablauf des Befristungszeitraums die Auswirkungen der lehrerspezifischen Behinderung weiterhin bestehen bzw. durch erneute Erkrankungen, Krankheitsverschlechterungen und Schübe die zusätzliche Ermäßigung wieder bzw. weiter notwendig sein, so ist dies bei einem erneuten Antrag in einem fachärztlichen Bericht, der die Notwendigkeit der zusätzlichen Deputatsermäßigung bescheinigt, darzulegen.

4.8.3. Amtsärztliche Untersuchung

Die örtliche Schwerbehindertenvertretung wird rechtzeitig informiert, bevor die amtsärztliche Begutachtung einer behinderten Lehrkraft durch das Staatliche Schulamt angeordnet wird.

Bevor das Staatliche Schulamt oder die Schulleitung eine amtsärztliche Untersuchung einleitet, sollte ein Gespräch mit der Lehrkraft stattfinden. Der Lehrkraft ist die erstellte Stellungnahme grundsätzlich vor der Weiterleitung an das Gesundheitsamt zur Einsichtnahme vorzulegen, damit sie ggfs. ihrerseits eine Stellungnahme abgeben kann.

Rechtzeitig vor der Einleitung von Maßnahmen, die sich auf das Ergebnis der amtsärztlichen Untersuchung stützen, erhält die Schwerbehindertenvertretung die erforderlichen Informationen sowie die Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben.

Bei Arbeitnehmern ist hierfür der BAD zuständig.

5. Schlussbestimmungen

Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Regelungen. Vielmehr sind diese so auszulegen oder zu ergänzen, dass der Erfolg in zulässiger Weise möglichst erreicht wird.

Die Inklusionsvereinbarung 2018 tritt mit Datum der Unterzeichnung in Kraft. Gleichzeitig tritt hiermit die Integrationsvereinbarung 2014 außer Kraft.

Die Inklusionsvereinbarung wird durch Veröffentlichung bekannt gegeben. Die Veröffentlichung erfolgt in Form des elektronischen Versandes an die Schulen sowie Bereitstellung auf der Homepage des Staatlichen Schulamts Backnang.

Die Schulleitungen bzw. Schulräte händigen jeder behinderten Lehrkraft eine Mehrfertigung dieser Inklusionsvereinbarung aus und senden die Empfangsbescheinigung an das Staatliche Schulamt Backnang.

Die Inklusionsvereinbarung kann von den Vereinbarungspartnern mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Schuljahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Im Falle der Kündigung der Inklusionsvereinbarung bleibt diese bis zum Abschluss einer neuen Inklusionsvereinbarung gültig.

Die Haupt- und Bezirksschwerbehindertenvertretung sowie das Landratsamt Rems-Murr-Kreis, der Betriebsärztliche Dienst BAD sowie der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (Integrationsamt) erhalten eine Durchschrift dieser Vereinbarung.

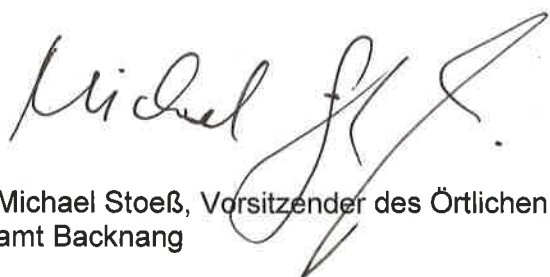
Backnang, den 26. Februar 2018



Sabine Hagenmüller-Gehring, Amtsleiterin

Heide Kutzner

Heide Kutzner, Beauftragte für Chancengleichheit



Michael Stoeß, Vorsitzender des Örtlichen Personalrats GHWRGS beim Staatlichen Schulamt Backnang



Roland Theophil
Vertrauensperson der schwerbehinderten Lehrkräfte beim Staatlichen Schulamt Backnang

Anlage:

Adressenliste

Staatliches Schulamt Backnang
Spinnerei 48
71522 Backnang
Sabine Hagenmüller-Gehring, Amtsleiterin
Tel.: 07191/ 3454-110 , Fax: 07191 / 3454-141
E-Mail: poststelle@ssa-bk.kv.bwl.de

Beauftragte für Chancengleichheit
beim Staatlichen Schulamt Backnang
Spinnerei 48
71522 Backnang
Heide Kutzner
Tel: 07191 / 3454-150
E-Mail: heide.kutzner@ssa-bk.kv.bwl.de

Örtlicher Personalrat GHWRS
beim Staatlichen Schulamt Backnang
Spinnerei 48
71522 Backnang
Michael Stoeß
Tel.: 07191 / 3454-150
E-Mail: personalrat@ssa-bk.kv.bwl.de

Vertrauensperson der schwerbehinderten Lehrkräfte
beim Staatlichen Schulamt Backnang
Spinnerei 48
71522 Backnang
Roland Theophil
Tel.: 07191/ 3454-155
E-Mail: roland.theophil@ssa-bk.kv.bwl.de

Extern

Landratsamt Rems-Murr-Kreis
Versorgungsamt
Erbstetter Straße 56
71522 Backnang
Tel: 07191 / 895-0
www.rems-murr-kreis.de

Landratsamt Ludwigsburg
Gesundheitsamt
Gutachterstelle
Hindenburgstraße 20/1
71638 Luwigsburg
Tel: 07141-144 1357
E-Mail: amtsaerztlicher.dienst@landkreis-ludwigsburg.de

Betriebsärztlicher Dienst
BAD-Zentrum Waiblingen
Lise Meitner Straße 16
71332 Waiblingen
Tel: 07151/2057590
Fax: 07151/20575910
E-Mail: bbl-bw@BAD-gmbh.de

Kommunalverband für Jugend
und Soziales Baden-Württemberg
(Integrationsamt)
Lindenspürstr.39
70176 Stuttgart
Tel: 0711 63 75-0
E-Mail: info@kvjs.de
www.kvjs.de

Empfangsbescheinigung

Die Inklusionsvereinbarung 2018 zur Eingliederung behinderter und schwerbehinderter Lehrkräfte nach § 166 Sozialgesetzbuch IX wurde mir heute ausgehändigt.

Stammschule:

Name der Lehrkraft:

Ort, Datum

Unterschrift der Lehrkraft, Amtsbezeichnung

Staatliches Schulamt Backnang
Spinnerei 48
71522 Backnang

vorgelegt.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift der Schulleitung